



Jugend Elektronik Zentrum
Helvetiastrasse 47 > St.Gallen
Tel. / Fax 071 244 24 02
info@jez.ch > www.jez.ch

Trägerverein Jugend Elektronik Zentrum St.Gallen

Statuten

ART. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugend Elektronik Zentrum St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB mit Sitz in St.Gallen.

ART. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) den Betrieb des Jugend Elektronik Zentrums St.Gallen (JEZ) als Aus- und Weiterbildungsstätte für Jugendliche im Rahmen eines Freizeitangebots. Dieses Angebot richtet sich gleichermassen an Interessenten beiderlei Geschlechts, wenn auch in den Statuten nur die männliche Form verwendet wird.
- b) die Organisation und Führung dieses JEZ.
- c) die Beschaffung und Sicherstellung der finanziellen, technischen und personellen Mittel für die Einrichtung und den Betrieb des JEZ.
- d) die kontinuierliche ideelle und materielle Förderung des Jugend Elektronik Zentrums St. Gallen sowie die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung der JEZ-Idee.

- e) die Erzeugung von Goodwill und Unterstützung bei Wirtschaft, Industrie und Behörden.
- f) die Beschaffung und Weitergabe des erforderlichen Know-hows, sowie die Mitarbeit bei der Erarbeitung planerischer und pädagogischer Zielsetzungen.
- g) Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfe-Zwecke.
- h) Das JEZ steht auch Erwachsenen offen.

ART. 3 Zielsetzungen

Zielsetzungen der JEZ-Idee sind:

- a) Den Teilnehmern ab etwa 12 Jahren wird eine attraktive und sinnvolle Freizeitgestaltung angeboten.
- b) Die Teilnehmer werden motiviert, sich eine praktische Grundausbildung in Elektrotechnik, Elektronik oder anverwandten Bereichen anzueignen. Der Trägerverein stellt Räumlichkeiten, Lehrer, Schulungsmaterial, Messgeräte und Hilfsmittel zur Verfügung.



Patronat:
Fifty-One International, Club Mörschwil

- c) Die Räumlichkeiten können gegen angemessene Entschädigung auch andern Gruppierungen zur Verfügung gestellt werden.

ART. 4 Mitgliedschaft im Trägerverein

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts werden. Es bestehen Mitgliederkategorien, die jederzeit den Bedürfnissen angepasst werden können.
 - Aktivmitglieder
 - Einzelmitglied
 - Einzelmitglied 100er-Club
 - Firmenmitglied
 - Top Twenty
 - Top Ten
 - Ehrenmitglied
 - Sponsoren
2. Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung zuhanden des Präsidenten.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, dem ein Verweigerungsrecht zusteht.
4. Ein Austritt kann jeweils auf Jahresende mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
5. Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand unter Angabe der Gründe über den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen.

ART. 5 Organe des Trägervereins

Die Organe des Trägervereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevision

ART. 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal im Frühjahr zu-

sammen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

2. Der Präsident ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
4. Vorschläge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Niemand kann mehr als drei abwesende Mitglieder mittels Vollmacht vertreten. Sponsoren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes. Erteilung der Décharge für den Vorstand.
 - c) Genehmigung des vom Vorstand unterbreiteten Tätigkeitsprogrammes, des Jahresbudgets sowie der Festlegung des Mitgliederbeitrages für das folgende Rechnungsjahr.
 - d) Allfällige Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung. (ART. 12 und 13)
7. Die Mitgliederversammlung kann für ausserordentliche Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

ART. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und besetzt folgende Chargen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Zentrumsleiter
 - Kursbetreuer
 - Aktuar
 - Kassier
- a) Der Serviceclub «Fifty-One International Mörschwil» als Gründer des Trägervereins JEZ St.Gallen ist im Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten.
- b) Nach Möglichkeit sollen auch Vertreter aus Politik, Erziehung, Industrie, Medien usw. aufgenommen werden.
- c) Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Wahlen und Sachgeschäften der Stichentscheid zu.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen oder durch Statutenbestimmung in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung oder anderer Organe fallen.
4. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
5. Der Vorstand erlässt Reglemente für den ordnungsgemässen Betrieb des JEZ.
6. Der Vorstand vertritt den Trägerverein nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor, sowie ein Budget und ein Aktivitätenprogramm für das neue Jahr.

ART. 8 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Trägervereins sein müssen.

Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Trägervereins. Sie nehmen Kassenkontrollen vor, erstatten an der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

ART. 9 Sachwerte

Sämtliche Sachwerte, die erworben oder dem Trägerverein geschenkt werden, gehen in das Vereinsvermögen über. Der Zentrumsleiter ist für die Führung des Inventars verantwortlich. Eigentumsvorbehalte Dritter sind darin schriftlich zu vermerken.

ART. 10 Einnahmen

Eines der vordringlichsten Ziele des Trägervereins ist die Bereitstellung genügender Geld- und Hilfsmittel. Diese werden hauptsächlich beschafft durch:

1. Ordentliche Mitgliederbeiträge nach Kategorien (ART. 4).
2. Beiträge und Zuwendungen in Geld oder Naturalien, auch von Nichtmitgliedern und Sponsoren.
3. Subventionen.
4. Kursgelder und Materialverkäufe.
5. Vermögenserträge und Erträge aus der Publikumsarbeit.

ART. 11 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 12 Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig, der mindestens 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Anträge auf Änderungen sind in der Einladung zur Versammlung zu publizieren.

ART. 13 Auflösung des Trägervereins

1. Über eine Auflösung kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als vier Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden befugt, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen

über die Auflösung des Trägervereins zu beschliessen.

2. Entsteht bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, ist dieser zwingend für die Jugendförderung einzusetzen. Über die Zuweisung der Mittel entscheidet der Vorstand des Trägervereins.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der 22. Mitgliederversammlung vom 11. April 2011 in St. Gallen genehmigt.

Der Präsident: 

Der Aktuar: 